



**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
zum Verfahren der Zulassung
für Bewerberinnen und Bewerber des
Masterstudiengangs Kommunikation und Medienmanagement
vom 29.02.2012
Version 3**

Auf Grund von § 29 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 14.02.2012 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Kommunikation und Medienmanagement der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft auf Grund eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 29 Abs. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird auf Grund eines in den § 2 bis 5 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

**§ 2
Zuständigkeit**

Der Fakultätsrat bestellt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig ist und dem Rektor die Bewerber vorschlägt, die eine Zulassung erhalten sollen.

**§ 3
Bewerbungsfristen**

Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli (Ausschlussfrist).

**§ 4
Entscheidungsgrundlagen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist:
 - a) der Besitz eines Bachelorabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses der Fachrichtung Kommunikation und Medienmanagement oder einer inhaltlich ähnlichen Fachrichtung, der einem Studienumfang von mindestens 210 Kreditpunkten (ECTS) entspricht, mit einer ECTS-Bewertung von mindestens B oder einer Gesamtnote von 2,3 oder besser.
Als ähnliche Studiengänge gelten solche, deren inhaltliche Ausrichtung zu mindestens 50 % aus dem fachspezifischen Bereich der Technischen Kommunikation stammt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

- b) Deutsch als Muttersprache oder der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse. Bewerberinnen und Bewerber, die Nicht-Muttersprachler des Deutschen sind, müssen vor Aufnahme des Studiums sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis dieser Kenntnisse kann entweder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) auf der Niveaustufe 2, durch den Test für Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) auf der Niveaustufe 4 oder durch eine vergleichbare Prüfung erbracht werden.
- (2) Wenn die in der Zulassungszahlenverordnung vorgegebene Zahl der Studienplätze nicht mit Bewerbern des Abs. (1) besetzt werden kann, können in Ausnahmefällen auch folgende Studienbewerber zugelassen werden:
- a) Bewerber mit Abschlüssen nach Abs. (1) und einer Gesamtnote von mindestens 2,5, wenn sie durch besondere fachspezifische Leistungen glaubhaft machen können, dass sie einen mindestens guten Studienerfolg erzielen können. Als besondere fachspezifische Leistung gilt insbesondere eine herausragende Studienleistung in den letzten 3 Semestern des Erststudiums.
- b) Bewerber mit einem Bachelorabschluss oder einem anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang oder einem kommunikations- und medienwissenschaftlich orientierten Studiengang mit technischer Vertiefung, der einem Studienumfang von mindestens 210 Kreditpunkten (ECTS) entspricht, mit einer ECTS-Bewertung von mindestens B oder einer Gesamtnote von 2,3 oder besser.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste gemäß § 5 über die Zulassung.
- (4) Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang sind nach Abs. (1) und Abs. (2) 210 ECTS-Punkte erforderlich. Bei einem ersten Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Punkten entsprechend 6 Studiensemestern müssen die fehlenden 30 ECTS-Punkte nach Vorgabe des Prüfungsausschusses des Studiengangs Kommunikation und Medienmanagement aus den Inhalten des Bachelorstudiengangs KMM erbracht werden. Die Studiendauer verlängert sich dadurch entsprechend. Die dabei erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen. Werden von den Studierenden Zusatzleistungen nach Abs. (4) erbracht, so ersetzen diese ggf. auch die geforderte Zusatzleistung nach Abs. (5).
- (5) Bei Zulassung nach Abs. (2) mit einem ersten Hochschulabschluss, der nicht aus einem einschlägigen Studiengang des Fachgebiets Kommunikation und Medienmanagement stammt, müssen 30 ECTS-Punkte nach Vorgabe des Prüfungsausschusses des Studiengangs KMM aus den Inhalten des Bachelorstudiengangs KMM erbracht werden. Die Studiendauer verlängert sich dadurch entsprechend. Die dabei erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen. Werden von den Studierenden Zusatzleistungen nach Abs. (5) erbracht, so ersetzen diese ggf. auch die geforderte Zusatzleistung nach Abs. (4).

§ 5

Auswahlentscheidung und Rang

- (1) Die Rangfolge für die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus der Summe der Punkte für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und der Punkte für den Grad der Eignung für die Aufnahme des Masterstudiums Kommunikation und Medienmanagement gebildet wird.

- (2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums erhält der Bewerber folgende Punkte:

<u>Durchschnittsnote</u>	<u>Punkte</u>
1,0 – 1,3	9
1,4 – 1,7	7
1,8 – 2,0	5
2,1 – 2,3	3

- (3) Der Grad der Eignung für das Masterstudium Technische Redaktion wird durch eine Auswahlkommission festgelegt. Die Auswahlkommission vergibt 1-9 Punkte, wobei 9 Punkte eine besondere Eignung darstellen und 1 Punkt eine geringe Eignung bedeutet.
Zur Einschätzung der Eignung werden insbesondere berufsbildspezifische Erfahrungen und Leistungen auf dem Gebiet der technischen Dokumentation und Redaktion bewertet, die der Bewerber in einem Motivationsschreiben darstellen und durch geeignete Belege ergänzen muss.
- (4) Besteht nach Berechnung der Messzahl bei der Zulassung noch Ranggleichheit, entscheidet die Note der Abschlussarbeit des Erststudiums. Besteht auch unter Berücksichtigung der Abschlussarbeit noch Ranggleichheit, werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Karlsruhe, den

Der Rektor
In Vertretung
gez.

Prof. Dr. Ing. Markus Stöckner

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Ausgegangen am:
Abgegangen am:
Im Intranet veröffentlicht am:

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin